

STADT WALDENBUCH

LANDKREIS BÖBLINGEN

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Waldenbuch

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 23.05.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldenbuch wird ab dem 01.01.2018 als Eigenbetrieb geführt. Er führt die Bezeichnung ‚Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Waldenbuch‘.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

Ein besonderer Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird nicht gebildet, diese Aufgaben werden entsprechend den Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss bzw. vom Technischen Ausschuss wahrgenommen.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Die Stellvertretung für den Betriebsleiter übernimmt der Technische Leiter des Bauamts.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme der vorgesehenen Kredite sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Auf die formale Festsetzung von Stammkapital wird nach § 12 Absatz 2 EigBG verzichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Waldenbuch, den 23.05.2017

gez. Michael Lutz

Bürgermeister

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.